

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 24. Januar 2023

44

GRG Nr.	20	EA 167	420
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Sabina Peter Köstli und Beat Pretali vom 23. November 2022 „Warum hinkt der Thurgau bei den Einbürgerungen hinterher?“**

### Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sind im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) festgelegt. Materielle Voraussetzungen nach Art. 11 BÜG sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert (lit. a) und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist (lit. b) sowie keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (lit. c). Eine erfolgreiche Integration zeigt sich gemäss Art. 12 Abs. 1 BÜG insbesondere im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (lit. a), in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung (lit. b), in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (lit. c), in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (lit. d) sowie in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (lit. e).

Der Situation von Personen, die das Integrationskriterium der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen, aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen (Art. 12 Abs. 2 BÜG).

Das kantonale Recht setzt für die ordentliche Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers voraus, dass sie oder er hierfür geeignet ist (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBÜG; RB 141.1). Dies erfordert laut § 5 Abs. 2 KBÜG insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse erfolgreich integriert ist (Ziff. 1), mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist (Ziff. 2),

keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (Ziff. 3) und geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist (Ziff. 4). Nach § 6 Abs. 1 KBüG setzt eine erfolgreiche Integration insbesondere das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Ziff. 1), die Respektierung der Rechtsordnung (Ziff. 2), die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen (Ziff. 3), die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (Ziff. 4) sowie die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird (Ziff. 5), voraus.

Kann eine Person die Integrationskriterien von § 6 Abs. 1 Ziff. 3 und Ziff. 4 KBüG aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen (§ 6 Abs. 3 KBüG).

Wie dargelegt, gehört zur erfolgreichen Integration auch die Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (Art. 12 Abs. 1 lit. c BÜG). Die Bewerberin oder der Bewerber muss nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Sprachnachweis gilt nach Art. 6 Abs. 2 BÜV als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt (lit. a), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat (lit. b), eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat (lit. c) oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Art. 6 Abs. 1 BÜV bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht (lit. d).

Nach kantonalem Recht setzt eine erfolgreiche Integration insbesondere die Fähigkeit voraus, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 KBüG). Gemäss § 6 Abs. 2 Satz 1 KBüG werden die Deutschkenntnisse durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen. Kann eine Person dieses Integrationskriterium aufgrund einer Behinderung, Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihrer Situation angemessen Rechnung zu tragen (§ 6 Abs. 3 KBüG). Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, KBüV; RB 141.11) muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Kenntnisse in der deutschen Sprache gemäss § 6 Abs. 2 KBüG nachweisen. Nach § 3 Abs. 2 KBüV gelten die Deutschkenntnisse als offenkundig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt (Ziff. 1), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat (Ziff. 2), eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat (Ziff. 3 ) oder über einen Sprachnachweis verfügt, der die gemäss kantonalem Recht geforderten Deutschkenntnisse bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Dem Wortlaut der vorliegenden Einfachen Anfrage ist zu entnehmen, dass das Einbürgerungsverfahren infolge der Gesetzesänderungen auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene verschärft worden sei, mitunter bezüglich der Sprachkenntnisse. Die Dienststelle für Statistik stellt über das Einbürgerungswesen Statistiken zur Verfügung. Diese sind zwecks Vergleich der Einbürgerungszahlen in der vorliegenden Antwort enthalten. Es werden die Erhebungsjahre 2016 und 2017 sowie 2020 und 2021 verwendet. Das Jahr 2018 wird nicht betrachtet, da das Bundesrecht sowie das neue kantonale Recht am 1. Januar 2018 in Kraft traten.

## **Frage 1**

Gemäss den vorhergehenden Ausführungen muss eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller zahlreiche Integrationskriterien erfüllen, damit eine Einbürgerung erteilt werden kann. Dabei sind jeweils die Umstände des Einzelfalles massgebend. Eine verbindliche Erklärung zur im gesamtschweizerischen Vergleich eher tieferen Einbürgerungsziffer im Kanton Thurgau kann nicht abgegeben werden. Die Interpretation der im schweizerischen Vergleich tieferen Einbürgerungsziffer wäre daher reine Spekulation. Der Regierungsrat plant angesichts der noch nicht allzu langen Dauer des Bestehens der geltenden Regelungen derzeit im fraglichen Bereich keine Massnahmen.

## **Frage 2**

Gemäss § 8 Abs. 1 KBüG ist das Einbürgerungsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen. Nach § 8 Abs. 2 KBüG leitet dieses Amt das Gesuch an die zuständige Politische Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren zu verzeichnen sind, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfüllt und die geforderten sprachlichen Kompetenzen vorhanden sind. Sind offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt, gibt das Amt der gesuchstellenden Person die Gelegenheit, das Gesuch zurückzuziehen oder anzupassen. Bei Festhalten am ursprünglichen Gesuch wird dieses mit einer Stellungnahme versehen und zur Weiterbehandlung an die Politische Gemeinde übermittelt (§ 8 Abs. 3 KBüG). Folglich ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass alle Gesuche um eine ordentliche Einbürgerung beim Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen eingereicht werden. Bei den Politischen Gemeinden gehen direkt keine Gesuche ein, weshalb ein Vergleich zwischen den Gemeinden auch nicht möglich ist.

### Frage 3

Die Einbürgerungsbestimmungen der Kantone Nidwalden und Schwyz sehen hinsichtlich der Sprachkompetenzen eine gleichlautende Regelung wie der Kanton Thurgau vor. Soweit bekannt, sind in den anderen Kantonen zurzeit keine Rechtsänderungsprozesse bezüglich der Sprachkompetenzen im Gange.

### Frage 4

Gemäss den Angaben der Dienststelle für Statistik ergeben sich für die Jahre 2016, 2017, 2020 und 2021 im Kanton Thurgau folgende Einbürgerungszahlen:

<b>Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Art des Erwerbs</b>						
Jahr	ordent. Einb.	erleichterte Einb.	Total (inkl. Wiedereinb.)	Feststellung der Schweizer Staatsangehörigkeit	Einbürgerung durch Adoption	Total
<b>2016</b>	640	279	919	5	1	925
<b>2017</b>	524	304	828	3	0	831
<b>2020</b>	596	278	874	2	1	877
<b>2021</b>	716	224	942	6	1	949

<b>Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach ehemaliger Staatsangehörigkeit</b>				
Staatsangehörigkeit	2016	2017	2020	2021
<b>Total</b>	925	831	877	949
<b>Deutschland</b>	232	200	319	391
<b>Nordmazedonien</b>	108	98	95	129
<b>Italien</b>	141	123	126	91
<b>Türkei</b>	44	53	55	63
<b>Serbien</b>	40	38	38	51
<b>Kosovo</b>	71	55	57	48
<b>Russland</b>	3	4	3	17
<b>Portugal</b>	47	24	23	15
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	31	25	14	12
<b>Österreich</b>	8	20	5	12
<b>Sri Lanka</b>	24	11	4	12
<b>Spanien</b>	12	17	13	8
<b>Niederlande</b>	10	8	9	7
<b>Kroatien</b>	13	21	12	6

<b>Brasilien</b>	6	12	7	5
<b>Irak</b>	7	6	15	2
<b>Vereinigtes Königreich</b>	3	5	5	1
<b>Thailand</b>	9	11	2	1
<b>Slowakei</b>	12	3	1	1
<b>Übrige</b>	104	97	74	77

## Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nach Geburtsort und Alter (Kategorie)

	2016			2017			2020			2021		
	Total	Schweiz	Ausland	Total	Schweiz	Ausland	Total	Schweiz	Ausland	Total	Schweiz	Ausland
<b>Kanton Thurgau</b>	<b>925</b>	<b>399</b>	<b>526</b>	<b>831</b>	<b>369</b>	<b>462</b>	<b>877</b>	<b>419</b>	<b>458</b>	<b>949</b>	<b>450</b>	<b>499</b>
0-9	83	79	4	65	64	1	75	73	2	106	105	1
10-19	186	158	28	155	133	22	198	169	29	213	185	28
20-29	125	68	57	129	81	48	128	90	38	122	85	37
30-39	192	32	160	165	31	134	148	37	111	156	39	117
40-49	202	46	156	192	42	150	158	26	132	196	23	173
50-59	100	15	85	87	15	72	145	22	123	113	12	101
60-69	30	1	29	30	3	27	23	2	21	38	1	37
70-79	7	0	7	5	0	5	2	0	2	5	0	5
80+	0	0	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0

Den Statistiken lässt sich somit entnehmen, dass der grössere Teil der Erwerberrinnen und Erwerber des Schweizer Bürgerrechts im Ausland geboren wurde. Die Vermutung, wonach aufgrund der Sprachanforderungen von nicht in der Schweiz aufgewachsenen Personen mit deutscher Muttersprache häufiger ein Einbürgerungsgesuch gestellt wird, lässt sich anhand der vorhandenen Statistiken nicht bestätigen.

### Frage 5

Anhand der vorhandenen Statistiken kann die Vermutung, wonach bei Einbürgerungen von nicht in der Schweiz aufgewachsenen, nicht deutschsprachigen (Muttersprache) Personen mit Kindern der Anteil des Einbezugs beider Elternteile tiefer liegt als bei vergleichbaren deutschsprachigen Familien, nicht bestätigt werden (vgl. Antwort zu Frage 4; das Datenmaterial lässt diesbezüglich keine direkte Schlussfolgerung zu).

### Frage 6

Ein eigentlicher Trend kann den Statistiken nicht entnommen werden. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass anhand des vorliegenden Datenmaterials keine Korrelation zwischen der kantonrechtlichen Vorschrift bezüglich der Sprachkompetenz und einer dadurch mutmasslich tieferen Zahl an Gesuchen von nicht in der Schweiz aufgewachsenen, nicht deutschsprachigen (Muttersprache) Personen bestätigt werden kann.

Den Statistiken kann aber entnommen werden, dass die Einbürgerungszahlen von Erwerberinnen und Erwerbern des Schweizer Bürgerrechts mit einer deutschen Staatsangehörigkeit gestiegen sind. Indessen ist ersichtlich, dass die Einbürgerungszahlen von Erwerberinnen und Erwerbern des Schweizer Bürgerrechts, die aus nicht deutschsprachigen Ländern stammen, immer noch in der Mehrheit sind.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber